

# "Übungsleiterpauschale"



Stand 01/2026

Achtermannstr. 10-12  
48143 Münster  
Tel 0251- 511929  
[www.cuba-arbeitslosenberatung.de](http://www.cuba-arbeitslosenberatung.de)  
[info@cuba-arbeitslosenberatung.de](mailto:info@cuba-arbeitslosenberatung.de)

## **Förderung von Engagement in Kultur, Sport und Sozialbereich**

Der öffentliche, soziale und kulturelle Bereich steht unter dem starken Druck von Einsparungen. Für viele Aufgaben, die eigentlich ordentlich bezahlt werden müssen, steht nicht genug Geld zur Verfügung. Den fehlenden Arbeitsplätzen stehen Arbeitsuchende gegenüber. Von ihnen kommen Fragen, wie man ohne Abzüge noch eine Kleinigkeit dazuverdienen kann. Oder was denn noch drin ist, wenn die Minijob-Grenze (aktuell 603 Euro im Monat) schon erreicht ist. Da fallen immer wieder die Zauberwörter "Übungsleiterpauschale", „Aufwandsentschädigung“, „Ehrenamt“.

Erwerbseinkommen ist zu versteuern und wird beim Bezug von ALG 1 angerechnet. Wird das Einkommen jedoch als Aufwandsentschädigung für bestimmte gemeinnützige und ähnliche Tätigkeiten gezahlt, dann gehen Finanzamt, Sozialversicherung oder Arbeitslosenamt lockerer damit um. Die Befreiung von Abgaben heißt „Übungsleiterpauschale“. Sozialversicherungen (Krankenkasse und Rentenversicherung) lehnen sich an die Steuerregeln an - und auch das Arbeitslosenrecht (s. Rückseite unten).

## **Begünstigte Tätigkeiten**

Die Übungsleiterpauschale ist im Einkommenssteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) geregelt, weitere ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten in § 3 Nr. 26a, Nr. 26 b und Nr. 12. Die unter der Bezeichnung "*Übungsleiterpauschale*" bekannte Vergünstigung nach Nr. 26 kommt für folgende Tätigkeiten infrage:

- Übungsleiter\*innen, Ausbilder\*innen, Erzieher\*innen, Betreuer\*innen "oder vergleichbare Tätigkeiten",
- künstlerische Tätigkeiten sowie
- die Pflege alter, kranker oder be\_hinderter Menschen.

Die Beschreibung dieser Arbeiten wird in den Lohnsteuerrichtlinien eng ausgelegt. Also bei den anleitenden oder pflegenden Tätigkeiten zählen nur die mit direktem Kontakt zu den „betreuten“ Menschen, nicht aber der Gerätewart im Sportverein, künstlerisch tätig ist der Schauspieler, nicht aber die Haustechnikerin im Theater -hierzu siehe Rückseite die „Pauschale für andere ehrenamtliche Tätigkeiten“.

## **Nur „nebenberuflich“**

Von der Steuer befreit ist nur nebenberufliches arbeiten, zeitlich bis zu einem Drittel einer Vollzeittätigkeit. Nebenjobs bei verschiedenen Auftraggebern zählt das Finanzamt zusammen. Eine Tätigkeit gilt nicht als nebenberuflich, wenn sie als Teil einer Haupttätigkeit ausgeübt wird und sich von dieser nicht unterscheidet, z.B. eine von mehreren Lehrtätigkeiten einer hauptberuflichen Dozentin.

Finanziell ist der Umfang gering: bis zu 3300 € jährlich können steuerfrei dazuverdient werden, und zwar egal, ob nur in vier Monaten des Jahres oder in allen zwölf Monaten. Übersteigt die Aufwandsentschädigung die finanzielle Grenze von 3300 €, dann ist das übersteigende Einkommen nach den üblichen Regeln zu versteuern, beispielsweise als Minijob oder mit Steuerkarte oder auch als selbständiges Honorar.

### **Nicht jede Arbeitgeber\*in/Auftraggeber**

Steuerbefreit ist die Arbeit nur bei einem gemeinnützigen, kirchlichen, mildtätigen oder staatlichen Träger. Also der Aerobic-Anleiter in einem gemeinnützigen Sportverein oder bei der Volkshochschule ist begünstigt, nicht aber in einem gewerblichen Fitnesscenter.

#### Wie sollen Belege aussehen?

Aufwandsentschädigungen können als Übungsleiterpauschale gewertet werden, wenn aus den Belegen für die Einnahme hervorgeht, dass die Tätigkeit

- zu den geförderten gehört (pädagogisch, künstlerisch oder pflegend) und
- im Umfang nebenberuflich
- bei einem steuerlich begünstigten Träger
- unterhalb der finanziellen Grenzen von 3300 € jährlich

geleistet wird. Die Bezeichnung „Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG“ im Formular erleichtert die Akzeptanz durch die zuständige Behörde.

Die Träger lassen meist die Klausel unterschreiben, dass man bei Übersteigen der Übungsleiterpauschale selbst für die Versteuerung zuständig ist.

### **Pauschalen für andere ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten**

Aufwandsentschädigungen für andere als die unter „Übungsleiterpauschale“ genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten können ebenfalls anrechnungsfrei und steuerfrei erworben werden (§ 3 Nr 26a EStG), also beispielsweise von dem ehrenamtlichen Gerätewart oder der Vereinskassiererin. Es muss wiederum ein gemeinnütziger, kirchlicher oder öffentlicher Träger sein. Bis 960 € jährlich sind möglich.

Weitere Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei, wenn sie aus öffentlichen Kassen für bestimmte öffentliche Dienste gezahlt werden, in der Regel etwa für ehrenamtliche Katastrophenschutzdienste (z.B. freiwillige Feuerwehr) oder für Mitglieder\*innen im örtlichen Gemeinderat. (§ 3 Nr 12 EStG)

### **Grenzen im Arbeitslosenrecht**

Die Agentur für Arbeit übernimmt beim ALG I alle Regelungen über Inhalte und Summen aus den Steuerregeln, d.h. Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter\*innen gelten bis 3300 Euro im Jahr nicht als Einkommen (SGB III FW 155.1.3). Oberhalb der 3300 € - Grenze werden sie mit dem üblichen Freibetrag angerechnet. Sind Ihre Aufwendungen höher als diese Pauschale, dann können Sie die Aufwendungen von den Einnahmen abziehen. Achtung: Für nebenberufliche Tätigkeiten ist zu beachten, dass man ab 15 Stunden Nebenjob in der Woche nicht mehr als arbeitslos gilt, das ALG fällt sonst ganz weg. Dagegen ist ehrenamtliche Tätigkeit über 15 Stunden bei bis 3300 € jährlicher Aufwandsentschädigung möglich, diese muss in jedem Fall in der Agentur für Arbeit gemeldet werden und das Ehrenamt muss zugunsten einer Vermittlung in Erwerbsarbeit aufgegeben werden.

Das Jobcenter übernimmt für das Bürgergeld die Regeln aus dem Steuerrecht (Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Randziffer 11.73). Bis 3300 Euro Aufwandsentschädigung kann man im Jahr ohne Abzug vom Bürgergeld erhalten, wenn die oben genannten Regeln eingehalten sind. Wenn man in einem Monat mehr als ein Zwölftel, also mehr als 275 Euro erhält, dann muss man eventuell dem Jobcenter erklären, dass es insgesamt aber unter 3300 Euro im Jahr bleibt.

